

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt-, Finanz- und Bauausschuss Arzbach	öffentlich	
Ortsgemeinderat Arzbach	öffentlich	

Widmung des von der Hauptstraße abzweigenden Fahrweges im Bereich der Grundstücke Hauptstraße 2, 4 und 6 für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung evtl. vorliegender Ausschlussgründe nach § 22 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen mögliche Ausschlussgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Von der Hauptstraße (Ortsdurchfahrt der L 329) zweigt ein asphaltierter und 3 m breiter Fahrweg ab, der u.a. der verkehrsmäßigen Erschließung der Grundstücke Hauptstraße 2, 4 und 6 dient (siehe Lageplanauszug). Er trägt lt. Grundbuch die Bezeichnung „Verkehrsfläche Hauptstraße“ und teilweise „Verkehrsfläche Gierhahn“. Zur Hauptstraße hin liegt eine Böschungsfläche als Nebenfläche, die ebenfalls die Bezeichnung „Verkehrsfläche Hauptstraße“ trägt und dieser zugeordnet ist. Dieser Fahrweg steht im Eigentum der Ortsgemeinde Arzbach; er liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplans, sondern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde. Er führt später in den Außenbereich. Aufgrund der geringen Breite ist ein Begegnungsverkehr nicht möglich; Wendemöglichkeiten bestehen nur unter Nutzung der angrenzenden Grundstücke.

Eine Widmung dieses Fahrweges für den öffentlichen Verkehr in der Vergangenheit ist nicht feststellbar. Der Fahrweg hat allerdings u.a. für die o.a. bebauten Grundstücke eine Erschließungsfunktion und dient auch der Anbindung an die Hauptstraße.

Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert das Vorliegen bestimmter ausdrücklicher gesetzlicher Anforderungen und Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Auch die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus und kann diese nicht ersetzen. Dies führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße

im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt. Die Straße muss vielmehr auch rechtlich dem allgemeinen Gebrauch dienen.

Zur Bedeutung und zu den Folgen einer Widmung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in früheren Beschlussvorlagen verwiesen. Wesentlich ist vor allem, dass eine Straße/ein Weg erst durch eine Widmung zur öffentlichen Straße im Rechtssinne wird und eine öffentliche Straße auch eine grundlegende Voraussetzung für die Erschließung von Grundstücken ist.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Bei der Widmung handelt es sich um eine sog. Allgemeinverfügung. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung des o.a. Fahrweges entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen, auch um im Streitfalle evtl. schwierige und umfangreiche Nachweisprobleme zu vermeiden.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der von der Hauptstraße im Bereich der Grundstücke Hauptstraße 2 bis 6 abzweigende Fahrweg (Parzellen Flur 12, Flurstücke 170/4, 172/6 teilweise; Flur 11, Flurstück 129/1 teilweise) in Arzbach wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) dem öffentlichen Verkehr mit nachfolgenden Einschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr gewidmet:

Nur für den Anliegerverkehr zum Erreichen der Anliegergrundstücke, Fahrzeuge öffentlicher Einrichtungen (z.B. Krankenfahrzeuge, Feuerwehr, Unterhaltungs- und Reinigungsfahrzeuge) und Fahrzeuge zur Versorgung der Anliegergrundstücke.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister